

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 9

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

9. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1946

Vorbemerkung der Redaktion.

Infolge längerer Ortsabwesenheit des Redaktors der Beilage zum „Armenpfleger“ wird die Nummer pro Oktober ausfallen; dagegen wird die Nummer für den Monat November 16 Seiten umfassen.

B. Entscheide kantonalen Behörden

29. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Wenn zum Lebensunterhalt eines Bedürftigen derart hohe Beträge notwendig sind, daß die Mittel des Unterstützungspflichtigen, soweit sie dessen Existenzminimum übersteigen, voll beansprucht werden müßten, so ist zur Bestimmung des Beitrages, der den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist, nicht ein schematisches, sondern das individuelle Existenzminimum jedes Pflichtigen maßgeblich.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 9. April 1946 J. H., geb. 1883, Abwart und Magaziner, verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 18. Februar 1946 einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 900.— an die Unterstützung seines Sohnes W., geb. 1910, in der Anstalt K. zu bezahlen. J. H., vertreten durch Fürsprecher H., hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er verlangt Herabsetzung des Unterstützungsbeitrages auf Fr. 480.— jährlich. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat

erwägt:

Der Rekurrent bestreitet weder die Unterstützungsbedürftigkeit seines Sohnes und die Angemessenheit der diesem von der Rekursgegnerin gewährten Fürsorge, noch seine grundsätzliche Unterstützungspflicht. Er bestätigt auch, daß sein reines Monatsgehalt mit Fr. 509.20 nebst freier Wohnung richtig errechnet worden ist. Er bestreitet endlich nicht, daß Eltern ihre Kinder gemäß Art. 328 und 329 ZGB selbst dann zu unterstützen haben, wenn sie sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht in ihrer eigenen Lebenshaltung empfindlich einschränken müssen, und daß sie aus ihrem Einkommen und Vermögen, soweit es ihr eigenes Existenzminimum übersteigt, bedürftigen Kindern die nötigen Unterstützungen zu leisten haben. Der Rekurrent macht bloß geltend, es dürfe bei der Beurteilung

der Beitragsfähigkeit eines Unterstützungspflichtigen nicht einfach auf das allgemeine betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt werden. Dies ist richtig. Gemäß Art. 329 Abs. I ZGB geht der Unterstützungsanspruch auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wenn daher zum Lebensunterhalt des Bedürftigen so hohe Beträge notwendig sind, daß die Mittel des Unterstützungspflichtigen, soweit sie dessen Existenzminimum übersteigen, voll beansprucht werden müssen, so ist zur Bestimmung des Beitrages, der den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist, offenbar nicht ein schematisches, sondern das individuelle Existenzminimum jedes Pflichtigen maßgebend.

Der Rekurrent macht geltend, er werde voraussichtlich in zwei Jahren pensioniert werden und dann nur noch ein Ruhegehalt von Fr. 200.— monatlich beziehen, d. h. weniger als das Existenzminimum für ihn und seine Ehefrau betrage. Er müsse daher von seinem heutigen Einkommen genügende Beträge zurücklegen können, um nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht selber unterstützungsbedürftig zu werden. Auch das ist grundsätzlich richtig. Allein im „Reglement über die Fürsorgeeinrichtung für das Personal des . . .“, das der Rekurrent vorlegt, steht im Gegensatz zu der Behauptung in seinem Rekurs nichts davon, daß die Angestellten nach Zurücklegung des 65. Altersjahres pensioniert werden *müssen*. In Art. 12 des Reglementes ist im Gegenteil der Fall, daß der Angestellte länger im Dienst bleibt, vorgesehen und geregelt. Der Rekurrent ist noch rüstig, und es darf ihm, wenn sich seine Gesundheit nicht wider Erwarten vorzeitig verschlechtert, zugemutet werden, noch einige Jahre seine bisherige Erwerbstätigkeit auszuüben, dies um so mehr, als er sich offenbar erst heute, da er zur Unterstützung seines Sohnes aufgefordert wird, darauf besinnt, daß er namhafte Beträge für seine alten Tage beiseitelegen sollte.

Es ist davon auszugehen, daß dem Rekurrenten und seiner Ehefrau von der Pensionierung an monatlich wenigstens Fr. 350.— und dem überlebenden Ehegatten später Fr. 250.— zur Verfügung stehen sollten, d. h. Fr. 150.— bzw. Fr. 50.— über das Ruhegehalt von Fr. 200.— hinaus. Der im oberinstanzlichen Verfahren als Sachverständiger beigezogene Versicherungsfachmann hat berechnet, daß der Rekurrent unter diesen Umständen ab 1. Juni 1946 monatlich zurücklegen müßte:

bei Pensionierung Ende 1948: Fr. 508.—,
bei Pensionierung Ende 1951: Fr. 174.—.

Nach dem oben über den Zeitpunkt der Pensionierung Gesagten erscheint es als angemessen, dem Rekurrenten eine monatliche Rücklage von Fr. 200.— zu ermöglichen.

Als Existenzminimum ist für den Rekurrenten und seine Ehefrau heute bei freier Wohnung in städtischen Verhältnissen ein Betrag von Fr. 260.— monatlich anzunehmen (Unterhalt Fr. 6.— pro Tag, durchschnittlich Fr. 80.— für notwendige Anschaffungen und ärztliche Behandlung). Dazu kommt die Rücklage von Fr. 200.—. Verfügte der Rekurrent bloß über sein ordentliches Monatsgehalt von Fr. 509.20, so könnte ihm demnach nur ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 49.20 auferlegt werden. Allein der Rekurrent hat bisher von seiner Arbeitgeberin alljährlich noch Gratifikation und Herbstzulagen erhalten, die im Jahre 1943 Fr. 650.—, 1944 Fr. 675.— und 1945 Fr. 700.— betragen. Freilich hat der Rekurrent auf diese Leistungen keinen Rechtsanspruch; aber erfahrungsgemäß kann er doch damit rechnen. Außerdem erhielt der Rekurrent im Jahre 1945 eine Ferienentschädigung von Fr. 150.—. Unter diesen Umständen und solange

diese Verhältnisse bestehen, ist dem Rekurrenten ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 75.— zuzumuten.

Der Rekurs ist daher abzuweisen, und die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens sind dem Rekurrenten aufzuerlegen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. Juni 1946.)

30. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Die Rückerstattung ist dem früher Unterstützten zuzumuten, wenn er sie ohne erneute Gefährdung seines Auskommens leisten kann. — Außer im Falle von Art. 329, Abs. 3 ZGB ist die Armenbehörde nicht befugt, ohne Ermächtigung durch den Berechtigten Unterhaltsbeiträge direkt beim Pflichtigen einzukassieren und mit Unterstützungen zu verrechnen.*

Der Amtsverweser von T. hat am 24. Januar 1946 Frau M. Z. geb. St., geb. 1896, geschieden von A. Z., von F., wohnhaft in St., gemäß § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes verurteilt, der Armenkommission St. Unterstützungen im Betrage von Fr. 1645.95 zurückzuerstatten, die Frau Z. und ihre minderjährigen Kinder in den Jahren 1938/39 von der Gemeinde St. bezogen hatten. Frau Z., vertreten durch Fürsprecher Dr. Z. in T., hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen mit dem Antrag auf angemessene Herabsetzung der von Frau Z. zu leistenden Rückerstattung. Die Armenkommission St. beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides.

Aus den Akten ergab sich, daß auch die Gemeinde H. die Familie Z. (in den Jahren 1940 bis 1942) unterstützt hatte und somit auch diese Gemeinde einen grundsätzlichen Rückerstattungsanspruch besitzt. Deshalb wurde im oberinstanzlichen Verfahren die Gemeinde H. gemäß Art. 25, Abs. 2, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beigegeben. Die Armenkommission H. meldete darauf einen Rückerstattungsanspruch von Fr. 560.24 gegenüber Frau Z. an. Dieser wird von Frau Z. bestritten. Die Armenkommission St. nahm dazu nicht Stellung.

Der Regierungsrat

erwägt:

1. Gemäß §§ 36 und 52 des Armen- und Niederlassungsgesetzes haben Personen, die dauernd oder vorübergehend unterstützt worden sind, die erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Sind Kinder unterstützt, so ist derjenige, der nach Gesetz unterstützungs-(unterhalts)pflichtig war, zur Rückerstattung verpflichtet unter Abzug der bereits geleisteten Beiträge.

Frau Z. bestreitet nicht, daß sie und ihre Kinder von der Gemeinde St. Unterstützungen bezogen haben, von denen ein Betrag von Fr. 1645.95 ungedeckt geblieben ist. Sie glaubt aber, es sei ihr zur Zeit nicht zuzumuten, Rückerstattungen in dieser Höhe zu leisten. Sie bietet einen Betrag von Fr. 500.— an.

Der Frau Z. ist im Jahre 1945 ein Erbteil aus dem Nachlaß ihres Vaters angefallen. Der Erbschaftsliquidator hatte der Vormundschaftsbehörde St. seiner Zeit mitgeteilt, der Anteil der Frau Z. werde rund Fr. 5800.— betragen. Frau Z. hält diese Schätzung für zu hoch. Sie hat aber trotz Aufforderung weder den Erbschaftsliquidator ermächtigt, der Armendirektion zu Handen des Regierungsrates Auskunft zu erteilen, noch selber nähere Angaben über den mutmaßlichen Betrag des Erbteils geliefert. Der Regierungsrat muß aus dieser Beweisverweigerung schließen, daß der Erbteil der Frau Z. doch mindestens Fr. 5800.— beträgt.

Die Rückerstattung ist dem früher Unterstützten dann zuzumuten, wenn er sie ohne erneute Gefährdung seines Auskommens leisten kann. Frau Z. und ihre Kinder mußten seit 1942 nicht mehr unterstützt werden. Eine Tochter und ein

Sohn sind mündig geworden und auswärts in Stellen. Der neunzehnjährige Sohn H. ist Fabrikarbeiter; er wohnt bei der Mutter. Der jüngste, H., wohnt ebenfalls bei der Mutter; er ist noch schulpflichtig. Die Kinder sind recht erzogen; die Berichte der Lehrerschaft lauteten stets günstig. Frau Z. besorgt den Haushalt; einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit geht sie nicht nach. Sie hat nur Gelegenheitsverdienst. Die beiden mündigen Kinder leisten ihr Zuschüsse. Für die beiden Unmündigen zahlt der geschiedene Ehemann monatlich Fr. 40.—. Der Sohn H. wird ein Kostgeld abgeben. Mit diesen Mitteln hat Frau Z. sich und die noch minderjährigen Kinder bisher schlecht und recht durchgebracht. Sie behauptet nicht, dies werde ihr in Zukunft nicht mehr möglich sein, und sie bedürfe zur Erhaltung ihrer Existenz des vollen ihr zugefallenen Erbteils. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß die wirtschaftliche Lage der Familie mit dem zunehmenden Alter der Kinder und dem entsprechenden Anwachsen ihres Verdienstes sich entspannen wird. Der Frau Z. wäre daher die Leistung eines Rückerstattungsbetrages von Fr. 1645.95 an die Gemeinde St. aus dem ihr angefallenen Erbteil von mindestens Fr. 5800.— an sich zuzumuten.

2. Gemäß § 36, Abs. 5 des Armen- und Niederlassungsgesetzes kann die Armendirektion unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen angemessenen Nachlaß auf der Rückerstattungsforderung gewähren. Die Armendirektion ist zuständig, eine zwischen dem Rückerstattungspflichtigen und der Armenbehörde getroffene Vereinbarung über Herabsetzung oder Erlaß der Rückerstattungsforderung zu genehmigen. Ist dagegen die Rückerstattungsforderung im Grundsatz oder dem Betrage nach streitig, so entscheidet der Richter auch über den allenfalls zu gewährenden Nachlaß (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, XLIII, Nr. 133, Erw. 3).

Frau Z. führt aus, sie möchte aus ihrem Erbteil in erster Linie den Kindern einen Betrag von insgesamt Fr. 590.— zurückgeben, den sie nachgewiesenermaßen während der frühern Notlage von den Sparheften der Kinder hat abheben müssen. Ferner möchte sie den beiden jüngsten Söhnen eine Berufslehre ermöglichen. Diese Absichten sind durchaus zu begrüßen und zu fördern.

Dazu kommt, daß auch die Gemeinde H. gegenüber Frau Z. einen Rückerstattungsanspruch erhebt. Über diesen Anspruch, der von Frau Z. bestritten wird, ist freilich nicht im vorliegenden Verfahren zu entscheiden; die Armenbehörde H. müßte ihn beim zuständigen Regierungsstatthalter einklagen. Die Beiladung der Gemeinde H. zum vorliegenden Verfahren verfolgte nur den Zweck, zu prüfen, ob die Rückerstattungsforderung der Gemeinde St. auch mit Rücksicht auf die grundsätzlich gleichrangige der Gemeinde H. gemäß § 36, Abs. 5, des Armengesetzes herabzusetzen sei. Zu diesem Zwecke muß der Richter im Streite zwischen der Gemeinde St. und Frau Z. den vermutlichen Bestand der Rückerstattungsforderung der Gemeinde H. würdigen. Frau Z. wendet gegen die Forderung der Gemeinde H. von restanzlich Fr. 560.24 im Grunde bloß ein, die Armenbehörde H. habe eigenmächtig die vom abgesehenen Ehemann Z. zu leistenden Unterhaltsbeiträge einkassiert und mit den Unterstützungen verrechnet. Nun ist freilich die Armenbehörde außer im Falle des Art. 329, Abs. 3 ZGB nicht befugt, ohne Ermächtigung durch den Berechtigten Unterhaltsbeiträge direkt beim Pflichtigen einzukassieren und mit Unterstützungen zu verrechnen. Wenn die Armenbehörde H. wirklich ohne Zustimmung der Frau Z. den Ehemann Z. veranlaßt haben sollte, seine Unterhaltsbeiträge an die Armenbehörde statt an Frau Z. zu leisten, wäre dieses Vorgehen als ungesetzlich zu rügen. Allein Schaden wäre der Frau Z. dadurch nicht entstanden. Denn wenn A. Z. seine Unterhalts-

beiträge an Frau Z. bezahlt hätte, hätte die Armenbehörde H. die Unterstützungen entsprechend gekürzt. Die von A.Z. an die Armenbehörde H. geleisteten Unterhaltsbeiträge sind übrigens korrekt als Einnahmen verbucht und von der Rückerstattungsforderung der Gemeinde H. abgezogen worden. Der Regierungsrat erachtet es daher als wahrscheinlich, daß die Rückerstattungsforderung der Gemeinde H. von Fr. 560.24 begründet ist, Zumutbarkeit und Nachlaß gemäß § 36, Abs. 5, des Armengesetzes vorbehalten. Damit soll jedoch dem allfälligen Entscheid des Regierungsratthalters nicht vorgegriffen werden.

Alle diese Umstände lassen eine wesentliche Herabsetzung der Rückerstattungsforderung der Gemeinde St. als gerechtfertigt und eine Leistung von Fr. 1000.— (statt Fr. 1645.95) als angemessen erscheinen.

3. Wenn somit auch die Rückerstattungsforderung der Gemeinde St. nicht auf den von Frau Z. angebotenen Betrag von Fr. 500.— herabgesetzt wird, so ist doch deren Rekursbegehren, das eine angemessene Herabsetzung verlangt, gutzuheißen. Das hat zur Folge, daß die Gemeinde St. als unterliegende Partei die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen hat. Dagegen ist vom Zuspruch einer Parteientschädigung an Frau Z. abzusehen, weil diese durch ihr widerspenstiges Verhalten die ursprünglich verhandlungswillige Armenkommission St. zur gerichtlichen Geltendmachung ihres Rückerstattungsanspruches veranlaßt hat.

Aus diesen Gründen wird, in Anwendung von § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und Art. 39/40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und unter Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides

erkannt:

Frau M. Z., vorgeannt, wird verurteilt, der Armenkommission St. für die Unterstützungen, die sie und ihre Kinder in den Jahren 1938/39 von der Gemeinde St. bezogen haben, eine Rückerstattung von Fr. 1000.— zu leisten. Der Betrag ist fällig mit der Auszahlung des väterlichen Erbteils an Frau Z.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Juli 1946.)

31. Unterstützungspflicht von Verwandten und Unterhaltspflicht. *Minderjährige haben gegenüber ihren Eltern nicht nur einen Unterstützungs- (Art. 328 ff. ZGB), sondern auch einen Unterhaltsanspruch (Art. 272 ZGB). Während der Unterhaltsanspruch, ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, auf Deckung des gesamten Lebensbedarfes des Berechtigten geht, tritt die Unterstützungspflicht nur bei einer Notlage des Berechtigten, sowie bei hinreichender Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ein, wobei sie sich auf die Gewährung des lebensnotwendigen Unterhaltes beschränkt; die weitergehende Unterhaltspflicht umfaßt die Unterstützungspflicht. — Nach der Praxis können beide Ansprüche wahlweise geltend gemacht werden; indessen ist die Armenbehörde nur legitimiert, den Unterstützungsanspruch geltend zu machen. — Für Eintritt und Ausmaß der Unterstützungspflicht ist unerheblich, ob der Verpflichtete im Besitz der elterlichen Gewalt über das Kind ist oder nicht.*

Am 19. Juni 1946 hat der Regierungsratthalter von B. den G. H.-S., 1899, Führergehilfe der SBB, von Z. (Kt. Zürich), wohnhaft in B. auf Antrag der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. zu einem monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 50.— „plus Nebenauslagen für Bekleidung und Anschaffungen“ für seine Tochter N., geb. 24. Januar 1928, verurteilt. Dieses Erkenntnis hat G. H. innert nützlicher Frist weitergezogen. Er verlangt „Erlaß oder Reduktion“ des erstinstanzlich auferlegten Betrages. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. schließt auf Bestätigung des Entscheides des Regierungsratthalters.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht
in Erwägung:

1. Am 18. August 1943 wurde dem Rekurrenten und seiner Ehefrau durch den Regierungsstatthalter von B. die elterliche Gewalt über ihre Kinder H. und N. entzogen. Der Knabe starb in der Folge; das Mädchen wurde hingegen am 1. Januar 1944 für die Dauer von drei Jahren von den vormundschaftlichen Behörden in eine Erziehungsanstalt versetzt. Das gegenwärtige Kostgeld beträgt jährlich Fr. 600.—. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B., welche bis heute das Kostgeld bezahlt hatte, verlangt nun, daß H. den Betrag übernehme.

2. Der Rekurrent macht geltend, daß seine Verhältnisse ihm diese Leistung nicht gestatten würden. Als SBB-Führergehilfe erhalte er monatlich eine Lohnauszahlung von netto Fr. 468.05. Daneben habe er Schulden im Betrage von Fr. 1454.55. Ferner seien sowohl er wie seine Frau oft kränklich.

3. Die Abklärung der Beitragspflicht des Rekurrenten bedarf vorliegend einer grundsätzlichen Klarstellung der Rechtslage. Die Tochter N. ist noch minderjährig. Demgemäß besitzt sie gegenüber ihrem Vater nicht nur einen Unterstützungs- (vgl. Art. 328 ff. ZGB), sondern auch einen Unterhaltsanspruch (vgl. Art. 272 ZGB). Der Unterhaltsanspruch geht auf Deckung des gesamten Lebensbedarfes des Berechtigten. Er besteht grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Anders die Unterstützungspflicht. Sie tritt nur bei einer Notlage des Berechtigten und bei hinreichender Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ein. Vor allem beschränkt sie sich auch inhaltlich auf die Gewährung des lebensnotwendigen Unterhalts. Begrifflich wird die Unterstützungspflicht von der weitergehenden Unterhaltspflicht umfaßt. Man kann deshalb die beiden Ansprüche nicht zusammen, immerhin aber — wenigstens nach der Praxis (vgl. Regierungsratsentscheid vom 5. April 1946, Nr. 2116, i. S. Zürcher) — wahlweise geltend machen.

4. Die Unterscheidung der beiden familienrechtlichen Verhältnisse ist auch prozessual von Bedeutung. Nur der Unterstützungsanspruch kann nach Gesetz (vgl. Art. 328 ZGB) gegebenenfalls von der zuständigen Armenbehörde geltend gemacht werden (MbVR XLIV, Nr. 34, Erw. 1). Auf das Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. kann deshalb nur soweit eingetreten werden, als der Unterstützungsanspruch zu beurteilen ist.

5. Die Notlage des Kindes H. im Ausmaß von wenigstens Fr. 50.— im Monat kann nach der Aktenlage nicht bezweifelt werden.

Sein Vater verdient gegenwärtig Fr. 468.05 netto im Monat. Zum Einkommen sind aber noch die bei der Lohnauszahlung schon abgezogene Amortisation eines Darlehens (Fr. 55.—) und die Entschädigung des G. H. für unregelmäßige Mahlzeiten und Nachtdienst von monatlich Fr. 30.— hinzuzurechnen. Somit beläuft sich das tatsächlich anrechenbare Einkommen auf ca. Fr. 550.—. Für die allfälligen persönlichen Arzt- und Spitalkosten wird der Rekurrent durch die Krankenkasse gedeckt. Der Beitrag an diese ist bei der Auszahlung des erwähnten Lohnes schon abgezogen. Der monatliche Mietzins beträgt Fr. 95.—. Die ausgewiesenen Schulden erreichen den Betrag von Fr. 1454.55. Ihre Amortisation auf der Basis von ca. Fr. 100.— monatlich dürfte auch dann möglich sein, wenn, wie G. H. behauptet, noch die Kosten für den Grabstein des Sohnes und ausstehende Arztrechnungen für seine Ehefrau hinzukommen sollten. Somit stünden G. H. nach angemessener Berücksichtigung seiner Verpflichtungen (Mietzins Fr. 95.— und ca. Fr. 100.— Schuldamortisation) noch ca. Fr. 350.— im Monat zur Verfügung. Auf Grund dieses Einkommens darf ihm für seine Tochter ein Unterstützungs-

beitrag von Fr. 50.— für die gleiche Zeitspanne zugemutet werden. Dagegen kann er schon deswegen nicht zur Bezahlung der Kleideranschaffungen verurteilt werden, weil ein entsprechendes ziffernmäßig umschriebenes Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge fehlt.

Das Existenzminimum — bis zu welchem die Unterstützungspflicht des Vaters geht — überschreitet gegenwärtig in städtischen Verhältnissen für ein Ehepaar Fr. 300.— (ohne Mietzins) keinesfalls. Der Notwendigkeit gewisser monatlicher Ersparnisse zur wirtschaftlichen Sicherung der alten Tage wurde vorliegend insofern Rechnung getragen, als der monatliche Beitrag an die Pensionskasse der SBB nicht zum Einkommen gerechnet wurde. Allfällige Leistungen an seine Schwiegermutter sind — weil keiner Rechtspflicht entspringend — nicht zu berücksichtigen. Gegenwärtig ist G. H. voll arbeitsfähig. Sollten ihm durch zukünftige Kuren seiner Ehefrau Mehrauslagen erwachsen, oder würde sich sein Erwerb infolge krankheitsbedingter Absenzen verringern, so stünde es ihm frei, ein Gesuch um neue Festsetzung des Beitrages einzureichen.

Es ist übrigens — entgegen der Ansicht des Rekurrenten — für den Eintritt und das Ausmaß der Unterstützungspflicht unerheblich, ob er noch im Besitze der elterlichen Gewalt über das Kind ist oder nicht.

Ferner ist in diesem Verfahren auch nicht die Möglichkeit einer Entlassung des Mädchens aus der Erziehungsanstalt zu prüfen. Die entsprechende Befugnis steht nicht der zahlenden Armenbehörde, sondern den zuständigen vormundschaftlichen Instanzen zu.

6. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. verlangt, daß der Beitrag rückwirkend auf den 1. April 1946 festgesetzt werde. Die Verhältnisse waren schon damals die gleichen wie heute. Das erwähnte Begehren ist deshalb grundsätzlich begründet. Da sich die Rückwirkung — von der erstinstanzlichen Klage an gerechnet — nur auf einen Monat erstreckt, ist auch nicht anzunehmen, daß G. H. lediglich durch sie in Bedrängnis geraten würde.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Auswirkungen des vorliegenden Entscheides gegenwärtig den Rekurrenten ziemlich stark belasten. Es werden ihm deshalb auch oberinstanzlich keine Kosten auferlegt (vgl. § 16 ANG).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. Juli 1946.)

32. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Geschwister des Bedürftigen können nach Art. 329 Abs. 2 ZGB soweit zur Unterstützung herangezogen werden, als sie sich dadurch in ihren eigenen Bedürfnissen nicht wesentlich einschränken müssen.*

Der Amtsverweser von T. hat am 10. Januar 1946 H. S., geb. 1884, Handelsmann in T., verurteilt, der städtischen Armenverwaltung T. ab 1. Oktober 1945 einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 400.— an die Unterstützung seines Bruders P. S., geb. 1897, zu zahlen. Diesen Entscheid hat H. S. rechtzeitig weitergezogen mit dem Begehren, sein Verwandtenbeitrag sei auf Fr. 200.— jährlich herabzusetzen. Die städtische Armenverwaltung erklärt sich mit einer Herabsetzung des Beitrages auf Fr. 250.— jährlich einverstanden, nachdem der Amtsverweser von T. unterdessen zwei Schwestern des Rekurrenten zu Beiträgen von je Fr. 100.— jährlich verurteilt habe.

Der Regierungsrat

erwägt:

1. Geschwister können gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Die

Rechtsprechung hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß die Geschwister des Bedürftigen soweit zur Unterstützung herangezogen werden können, als sie sich dadurch in ihren eigenen Bedürfnissen nicht wesentlich einschränken müssen.

Der Rekurrent hat nur noch für sich und seine Ehefrau zu sorgen. Er besitzt ein Vermögen von Fr. 44000.—, und sein Jahreseinkommen ist für die Steuerjahre 1945/46 auf Fr. 18900 (steuerpflichtig Fr. 13500.—) eingeschätzt worden. Diese Einschätzung soll freilich bestritten sein; der Rekurrent will in den letzten Jahren nur Fr. 10000.— bis Fr. 11000.— verdient haben. Er macht außerdem geltend, daß er im letzten Jahre für ca. Fr. 1000.— Arzt- und Kurkosten bezahlt habe, daß er heute noch leidend sei und sich bald von den Geschäften werde zurückziehen müssen. Aber selbst wenn man auf die Darstellung des Rekurrenten abstellt, müssen dessen Verhältnisse als günstig bezeichnet werden. Der Rekurrent kann einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 250.— leisten, ohne daß er und seine Ehefrau sich in ihren Bedürfnissen spürbar einschränken müßten. Soweit sich demnach der Rekurs auch gegen die herabgesetzte Forderung richtet, ist er abzuweisen.

2. Die städtische Armenverwaltung T. hat im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, daß von Schwestern des Rekurrenten nur Fr. 50.— jährlich erhältlich seien. Dies war neben andern Gründen ausschlaggebend dafür, daß dem Rekurrenten ein Beitrag von Fr. 400.— auferlegt und dieser zur Weiterziehung des Entscheides veranlaßt wurde. Erst nachdem sie von dem Rekurs Kenntnis erhalten hatte, entschloß sich die Armenverwaltung T., die Beiträge der Schwestern richterlich festsetzen zu lassen. Dabei zeigte es sich, daß die Beitragsfähigkeit derselben unterschätzt worden war. Hätte die Armenverwaltung T. ihr Beitragsbegehren gegenüber dem Rekurrenten nicht von sich aus auf Fr. 250.— jährlich herabgesetzt, so hätte der Rekurs insoweit gutgeheißen werden müssen. Obschon der Rekurs abgewiesen werden muß, soweit er noch streitig ist, rechtfertigen es diese Umstände, der Rekursgegnerin die Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird, in Anwendung von Art. 328/329 ZGB und Art. 39/40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides

erkannt:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, daß die städtische Armenverwaltung T. ihr Verwandtenbeitragsbegehren gegenüber H. S. auf Fr. 250.— jährlich herabsetzt.

2. Soweit der Rekurs sich auch gegen die herabgesetzte Forderung richtet, wird er abgewiesen und H. S., vorgenannt, verurteilt, der städtischen Armenverwaltung T. ab 1. Oktober 1945 einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 250.— an die Unterstützung seines Bruders P. S., geboren 1897, zu bezahlen, fällig am 30. September jedes Jahres, erstmals 30. September 1946.

3. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 30.— Gebühr und Fr. 1.— Stempel, werden je zur Hälfte dem H. S. und der städtischen Armenverwaltung T. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Juni 1946.)
